

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadtteile Opladen und Schlebusch vom 10.10.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (Verkündet am 29.03.2018 im GV. NRW., Ausgabe 2018, Nr. 8, S. 171-179), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 26.09.2022 für die Stadtteile Opladen und Schlebusch folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtteil Opladen dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

07.05.2023 Opladener Frühling mit Verkehrsschau und Gesundheitsmesse,
30.07.2023 Opladener Stadtfest mit Kirmes,
08.10.2023 Opladener Herbstmarkt,
10.12.2023 Weihnachtsmarkt Bergisches Dorf.

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Opladen geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“

§ 2

Im Stadtteil Schlebusch dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

23.04.2023 Blühendes Schlebusch,
17.09.2023 Schlebuscher Wochenende „Familienfest international“,
12.11.2023 Schlebuscher Martinsmarkt,
10.12.2023 Schlebuscher Adventsmarkt.

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Schlebusch geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1–2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden

§ 4

Diese Verordnung tritt am Folgetag ihrer Verkündung in Kraft.